

Straßenrechtliche Verfügung:

Widmung von Verkehrsflächen (Vollzug des § 36 Landesstraßengesetz - LStrG -)

In Koblenz werden die nachfolgenden **Straßen** als **Gemeindestraßen** (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem unbeschränkten öffentlichen Verkehr **gewidmet** (§ 36 LStrG):

- 1. Blindtal** - Teilbereiche (Gemarkung Ehrenbreitstein, Flur 3, Flurstück 56/5 tlw., Länge ca. 259 m sowie Gemarkung Arzheim, Flur 5, Flurstücke 354/1, 386/3 tlw., 428/2 tlw. und 421/4, Länge ca. 330 m)
- 2. Hunenpfad** (Gemarkung Koblenz, Flur 5, Flurstück 73/9 tlw., Länge ca. 10 m)
- 3. Kniebreche** - Teilbereiche (Gemarkung Niederberg, Flur 5, Flurstück 166 tlw., Länge ca. 106 m sowie Flur 1, Flurstück 765/355 tlw. und Gemarkung Ehrenbreitstein, Flur 1, Flurstücke 69/42 und 43/2, Länge ca. 436 m)
- 4. Legiastraße** (Gemarkung Lay, Flur 2, Flurstück 1188/1 tlw., Länge ca. 120 m)
- 5. Stademannstraße** (Gemarkung Koblenz, Flur 5, Flurstück 86/14 tlw., Länge ca. 260 m)

Weiterhin wird der folgende **Weg** als **sonstige Gemeindestraße** (§ 3 Nr. 3 b LStrG) dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem **Fußgänger - und Radverkehr**, gewidmet:

6. Stichstraße Eifelstraße („Auf dem Trieschen“) (Gemarkung Metternich, Flur 1, Flurstück 4893, Länge ca. 119 m); Zulässig ist ferner das Befahren durch Anlieger, sowie Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen.

Weiterhin werden die folgenden **Wege** als **sonstige Gemeindestraßen** (§ 3 Nr. 3 b LStrG) dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem **Fußgängerverkehr**, gewidmet:

- 7. Hofstraße** (Gemarkung Ehrenbreitstein, Flur 5, Flurstück 272/13, Länge ca. 12 m)
 - 8. Im Beier** (Gemarkung Ehrenbreitstein, Flur 2, Flurstück 113, Länge ca. 44 m)
- Außerdem wird für den Fußweg „**Am Wolfstor**“ die Widmungsverfügung vom 03.12.1979 insofern erweitert, dass neben dem Fußgängerverkehr auch der Radverkehr zugelassen wird. Ausgenommen ist hier jedoch die Rampe von „Am Wolfstor“ bis zum „Peter-Altmeier-Ufer“. Die **Rampe** bleibt nur für den **Fußgängerverkehr** gewidmet.

Die Verkehrsübergabe der genannten Straßenflächen ist bereits erfolgt.

Diese Verfügung gilt mit Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Tages als **bekannt**

gegeben (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG).

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind:

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz/LStrG vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273)

Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz/LVwVfG vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308)

Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in den zurzeit geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter Kontakt (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind. Bei schriftlicher oder elektronischer

Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist.

Hinweis: Die straßenrechtliche Verfügung und die Pläne, in denen die genannten Flächen dargestellt sind, können bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47, Erdgeschoss, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Pläne sind nicht Bestandteil der Verfügung.

Koblenz, 04.07.2024

Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister Langner
www.bekanntmachungen.koblenz.de